

BGer 7B.68/2001 vom 9. Februar 2001

Bundesgericht, 2001-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.68_2001

FR: TF 7B.68/2001 du 9 février 2001

IT: TF 7B.68/2001 del 9 febbraio 2001

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 30.03.2001 7B.68/2001
Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006) 30.03.2001
7B.68/2001 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006)
30.03.2001 7B.68/2001

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

[AZA 0/2] 7B.68/2001/min SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER
***** 30. März 2001 Es wirken mit:

Bundesrichterin Nordmann, Präsidentin der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer,
Bundesrichter Merkli, Bundesrichter Meyer und Gerichtsschreiber Levante. ----- In
Sachen X. _____, Gesuchstellerin, betreffend Revision des Urteils der
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts vom 9. Februar 2001 (7B.
26/2001), wird festgestellt und in Erwägung gezogen:

_____ 1.- Mit Urteil vom 9. Februar 2001 ist
die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts auf die Beschwerde von
X. _____ gegen den Beschluss vom 12. Januar 2001 des Obergerichts des Kantons
Zürich (II. Zivilkammer) als oberer Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs
betreffend Pfändungsankündigung nicht eingetreten und hat ihr die Verfahrenskosten von
Fr. 200.-- auferlegt. Mit Eingabe vom 10. März 2001 ersucht X. _____ (rechtzeitig) um
Revision des bundesgerichtlichen Urteils und beruft sich auf die Revisionsgründe gemäss
Art. 136 lit. c und d OG . 2.- Die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils ist gemäss Art.
136 OG zulässig, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (lit. c) oder das Gericht
in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (lit. d).
Die Gesuchstellerin bestreitet vergeblich, die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten
Rügen nicht gemäss den Anforderungen von Art. 79 Abs. 1 OG begründet zu haben; die
Begründung eines Begehrens ist kein Antrag im Sinne von Art. 136 lit. c OG und eine Rüge
keine Tatsache im Sinne von Art. 136 lit. d OG (Poudret, Commentaire LOJ, N. 4 u. 5 zu
Art. 136). Im Wesentlichen bringt die Gesuchstellerin - wie bereits im
Beschwerdeverfahren - sinngemäss vor, die in Betreuung gesetzte Forderung sei
rechtswidrig und der Rechtsöffnungsentscheid sei nichtig bzw. nicht rechtskräftig, und
kritisiert diesbezüglich die rechtlichen Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts. Die
Revision nach Art. 136 lit. d OG ist indessen nicht zulässig zur Korrektur der angeblich
unrichtigen rechtlichen Würdigung von (berücksichtigten oder als unwesentlich bewusst
nicht berücksichtigten) Tatsachen oder einer angeblich unrichtigen Rechtsauffassung des
Bundesgerichts (BGE 96 I 279 E. 3). Da die Gesuchstellerin insgesamt nicht darlegt,

weshalb ein Revisionsgrund gegeben sein soll, kann auf ihr Gesuch um Revision nicht eingetreten werden (Art. 140 OG ; Escher, in: Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl. 1998, Rz. 8.28). 3.- Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. 4.- Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gesuchstellerin wird darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache unbeantwortet abgelegt werden. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: _____ 1.- Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2.- Die Gerichtsgebühr von Fr. 300.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt. 3.- Dieses Urteil wird der Gesuchstellerin, dem Gesuchsgegner (Kanton Zürich, vertreten durch das Kassationsgericht des Kantons Zürich, Gerichtskasse, Grossmünsterplatz 1, Postfach, 8022 Zürich), dem Betreibungsamt Zürich 4 und dem Obergericht des Kantons Zürich (II. Zivilkammer) als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 30. März 2001 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.